

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1957	Nummer 91
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen, Gemeinnütziges Wohnungswesen: RdErl. 30. 7. 1957, Förderung des Kleingartenwesens; hier: Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel. S. 1701.

K. Justizminister.

J. Minister für Wiederaufbau

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen,
Gemeinnütziges Wohnungswesen

Förderung des Kleingartenwesens:

hier: Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 7. 1957 —
III C 3 — 5.710 Tgb.Nr. 914/57

I.

1. Bisher galten für die Förderung von Kleingärten im Lande NW die Bestimmungen des fr. Reichsarbeitsministers v. 22. 3. 1938, die zusammen mit der Zusatzregelung für das Land NW v. 8. 2. 1949 im MBl. NW. 1949 S. 189 neu bekanntgemacht worden sind.

II.

2. Seither haben sich die Auffassungen über das Kleingartenwesen in mancher Hinsicht gewandelt, worauf ich bereits im Abs. 1 meines RdErl. v. 6. 2. 1957 betr. Förderung von Kleingärten; hier: Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und Ausübung der Aufsicht (MBl. NW. S. 513) hingewiesen hatte.

Bei der zunehmenden Landknappheit — vor allem in den Großstädten — muß mit dem für Kleingärten beanspruchten Gelände gewissenhaft umgegangen werden. Darüber hinaus können Kleingartenanlagen heute nicht mehr von ihrer Umgebung losgelöst ein Eigendasein führen, sondern sind ein Teil des öffentlichen Grüns und haben sich diesem einzufügen. Demzufolge müssen an Dauieranlagen wesentlich höhere Ansprüche gestellt werden als früher. Insoweit nehme ich auf meinen RdErl. v. 17. 7. 1956 betr. Anlagen von Kleingärten (MBl. NW. S. 1681) Bezug. In Anbetracht des überwiegend öffentlichen Charakters der Dauerkleingartenanlagen wäre es aber billig, die Aufwendungen hierfür allein den Kleingärtnern aufzuerlegen. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Kosten für Material, Arbeitslohn und Bepflanzung nicht unbeträchtlich gestiegen sind.

Deshalb wird der Höchstbetrag der für die Herrichtung und Einrichtung je Kleingarten zu bewilligenden Landesmittel auf 500,— DM heraufgesetzt. In Anlehnung an die für Kleinsiedlungen geltenden Bestimmungen sollen für diesen Zweck die Landesmittel auf Grund haushaltsgesetzlicher Ermächtigung künftig als Zuschüsse gewährt werden. Es ist wünschenswert, daß Zuschüsse gerade auch für die Herrichtung älterer Anlagen und ihre Umgestaltung nach neuzeitlichen Gesichtspunkten bewilligt werden.

Dadurch daß in Zukunft die für die Herrichtung und Einrichtung benötigten Landesmittel als Zuschüsse gewährt werden, wird für Bewilligungsbehörden und Träger eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens erreicht. Außer der nach der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigung der Darlehnsaufnahme fallen der Abschluß des Darlehnsvertrages sowie die Einziehung der auf 20 Jahre bemessenen Tilgungsleistungen und die mit der Darlehnsverwaltung sonst verbundenen Arbeiten fort.

Dafür muß erwartet werden, daß auch die Gemeinden in verstärktem Umfang und überall da, wo ein offenes Bedürfnis nach Dauerkleingärten besteht — also in erster Reihe in den größeren Städten —, als Träger sich der Förderung des Kleingartenwesens annehmen. Außer der Eigenleistung der Kleingärtner ist eine angemessene Beteiligung der Gemeinden mit eigenen Leistungen Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes.

3. Daneben bleibt die Bewilligung von Darlehen für den Landerwerb in der bisherigen Weise bestehen.
4. Die Landesmittel sollen künftig in einem Betrag ausbezahlt werden, was eine weitere Vereinfachung bedeutet.
5. In Zukunft gelten für die Bewilligung von Landesmitteln die nachstehenden „Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel“ vom 30. Juli 1957.

Ich ersuche alle beteiligten Stellen, die Bereitstellung von Kleingärten auf dieser Grundlage tatkräftig zu fördern.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Landkreise,
kreisfreien Städte,
Ämter und Gemeinden.

Nachrichtlich:

An den Bundesminister für Wohnungsbau, Bad Godesberg,
Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen,
Landesverband Rheinland der Kleingärtner e. V., Essen,
Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V., Bochum,
die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank,
Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen — Girozentrale —,
Münster.

Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel vom 30. Juli 1957

Inhaltsverzeichnis:

	Nr.	Seite
Allgemeine Grundsätze	1—3	1703
Der Kleingärtner	4	1704
Planung der Kleingartenanlagen	5	1704
Landesmittel	6—8	1704
Träger, Bewilligungsbehörde und Gang des Verfahrens	9—17	1705
Betreuung der Kleingärtner	18	1706
Gebühren und Steuern	19	1707
Anerkennungsbestimmungen	20—21	1708
Übergangs- und Schlußbestimmungen	22	1708

Auf Grund des Artikels 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten v. 6. Oktober 1931, Viertes Teil, Kap. II (RGBl. I S. 537, 551) — § 21 —, der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten v. 26. Februar 1938 (RGBl. I S. 233), der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten v. 23. Dezember 1931/15. Januar 1937 (RGBl. 1937 I S. 17), des Artikels 129 Abs. 1 Grundgesetz und der §§ 111 Abs. 1 und 123 Abs. 1 und 3 Zweites Wohnungsbau-gesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523), wird folgendes bestimmt:

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Kleingarten ist ein wirksames Mittel, den un-günstigen Folgen einer fortschreitenden Verstädte-rung in den dicht besiedelten Gebieten des Landes NW entgegenzuarbeiten. Während er einerseits eine der Allgemeinheit zugute kommende Auflockerung der Bebauung bedingt, ermöglicht er andererseits eine wesentliche Verbesserung der Lebensgrundlagen für die in Mietwohnungen lebenden Menschen. Er bietet Entspannung von der Berufsarbeit, läßt die Kinder in Licht und Sonne gesund heranwachsen und liefert in dem Wirtschaftsertrag einen nicht unwichtigen Teil zur Eigenversorgung der Familien und damit zur Er-gänzung ihres Einkommens.

(2) Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist die ver-traglich begründete, überwiegend gärtnerische, der Eigenversorgung und Erholung dienende Nutzung fremden Landes mit eigenen Kräften. Grundsätzlich ist der Kleingarten Teil einer Gesamtanlage, die ge-gen Einwirkungen von außen eingefriedigt ist, jedoch durch Wege, die tagsüber jedermann zugänglich sind, auch den übrigen Bürgern die Möglichkeit gewähren soll, sich an dem Naturgeschehen zu erfreuen (Klein-gartenpark).

- (1) Die Barkosten für die Herrichtung eines Klein-gartens müssen so niedrig wie irgend möglich sein, da-mit der Kleingarten den erhofften Wirtschaftsertrag sichert und jede geeignete Familie in seinen Besitz gelangen kann. Darum sollen auch Einrichtungen, die überwiegend der Ausgestaltung der Anlagen als öf-fentliches Grün (Kleingartenpark) dienen, wie z. B. Ruhebänke, Geräte für Kinderspielflächen, besondere Schmuckanlagen, öffentliche Durchgangswege, nicht zu Lasten der Kleingärtner gefordert werden.

(2) Ausgaben für nichtwerbende Einrichtungen dürfen nur in bescheidenem Ausmaß entstehen. So dürfen z. B. Lauben nicht aufwendig ausgeführt werden. Für Ge-meinschaftsheime der Kleingärtner sind zur Förderung von Dauerkleingärten bereitgestellte Landesmittel nicht zu bewilligen. Dagegen können anteilig die Kos-ten der unbedingt notwendigen Gemeinschaftsanlagen wie Einfriedigung, Wasserleitung, Geräteschuppen usw. daraus bestritten werden.

- Nur ein dauernd ungefährdeter Besitz läßt den durch einen Kleingarten erstrebten Erfolg in vollem Umfange erreichen. Landesmittel dürfen deshalb nur für Anlagen bewilligt werden, deren dauernde kleingärtnerische Nutzung gesichert ist. Eine etwa später beabsichtigte Nutzungsänderung darf nur mit Zustimmung der Be-willigungsbehörde erfolgen. Hierauf sind die Träger

bei Beantragung von Landesmitteln nachdrücklich hin-zuweisen; denn Dauerkleingartenflächen sollen keine Reserve für eine spätere Bebauung darstellen.

Der Kleingärtner

- (1) Ein Bewerber ist als Kleingärtner geeignet, wenn
 - a) er fähig ist, den Kleingarten zusammen mit seiner Familie ordnungsgemäß zu bewirtschaften,
 - b) kein wichtiger Grund in seiner Person oder seinen Verhältnissen der Überlassung des Kleingartens entgegensteht.
- (2) Stirbt ein Kleingärtner oder wird er arbeitsunfähig, so ist der Pachtvertrag möglichst mit einem geeig-neten Angehörigen fortzusetzen, auch wenn dieser allein steht.
- (3) Damit die Kleingartenbewerber von Anfang an mit der Gartenanlage innerlich verbunden werden, ihren Arbeitswillen und Gemeinschaftsgeist bekunden und mithelfen, die Barkosten niedrig zu halten, sind sie verpflichtet, die notwendigen Arbeiten, soweit es an-geht, im Wege der Selbst- und Nachbarhilfe auszuführen. Soweit sie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen hierzu nicht in der Lage sind, sollen sie Ersatzleute — tunlichst aus der eigenen Fa-milie — stellen. Andernfalls müssen sie den Lohn des für sie tätigen Arbeiters aus eigenen Mitteln laufend zahlen.
- (4) Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Lage und der sozialen Versicherung bei Leistung der Selbsthilfe sind nach wie vor die Vorschriften der Artikel 1 und 2 — §§ 1 und 3 — der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten v. 23. Dezember 1931 / 15. Januar 1937 (RGBl. 1937 I S. 17) in Verbindung mit § 123 Abs. 3 II. WoBauG v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) sowie des § 143 Abs. 6 des Gesetzes über Ar-beitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung i. d. F. v. 3. April 1957 (BGBl. I S. 322) anzuwenden.

Planung der Kleingartenanlagen

- Für die Planung und Gestaltung der zu fördernden Dauerkleingartenanlagen gilt der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 7. 1956 betr. Anlage von Klein-gärten (MBL. NW. S. 1681).

Landesmittel

- (1) Aus Landesmitteln können je Kleingarten gewährt werden:
 - a) **Darlehen** bis zu 400,— DM oder bei Erwerbspreisen von mehr als 800,— DM bis zur Hälfte des Preises für den Erwerb von Land aus Privatbesitz, das
 - aa) für die Herrichtung und Einrichtung neuer Dauerkleingarten-Anlagen verwendet werden soll oder
 - bb) bereits kleingärtnerisch genutzt wird, dessen weitere dauernde kleingärtnerische Verwen-dung aber gefährdet erscheint.
 - b) **Zuschüsse** bis zu 500,— DM für die Herrichtung und Einrichtung neuer oder bereits bestehender Dauerkleingarten-Anlagen.
- (2) Bei einem stufenweisen Ausbau dürfen die nach Absatz 1 Buchst. b) bewilligten Zuschüsse insgesamt den Höchstsatz von 500,— DM je Kleingarten nicht überschreiten.
- (3) Für Anlagen, die zweckentfremdend genutzt, ins-besondere dauerbewohnt werden, sind keine Landesmittel zu bewilligen.
- (4) Darlehen nach Absatz 1 Buchst. a) und Zuschüsse nach Absatz 1 Buchst. b) können nebeneinander ge-währt werden.
- (5) Die Bewilligung von Zuschüssen ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, daß sich der Träger in an-gemessenem Umfange mit Eigenmitteln beteiligt. Als angemessen ist in der Regel ein nicht auf die Pächter umzulegender Zuschuß in der gleichen Höhe wie der beantragte Landeszuschuß anzusehen. Er kann auch in Sach- und Arbeitsleistungen bestehen.
- (6) Die Landesdarlehen sind unkündbar; sie sind unver-zinslich und in spätestens 20 Jahren zu tilgen. Die Tilgung beginnt am ersten Oktober des auf den Ab-schluß des Darlehensvertrages folgenden Jahres. Die

Tilgungsbeträge sind von den Darlehensnehmern halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten. Die erste Zahlung hat in der Höhe zu erfolgen, daß die Schuld in den folgenden 19½ Jahren in gleichbleibenden, auf volle DM abgerundeten Beträgen getilgt werden kann.

8. Die Träger dürfen von den Kleingärtnern nicht die Erstattung der auf die Darlehen zu erbringenden Tilgungsleistungen verlangen. Die Leistung der Kleingärtner beschränkt sich auf die Zahlung des Pachtzinses.

Träger, Bewilligungsbehörde und Gang des Verfahrens

9. Wie bereits durch Nr. 15 der „Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten“ v. 22. März 1938 (veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 74 v. 29. März 1938 und im Reichsarbeitsblatt 1938 I S. 95) bestimmt war, sind Träger der Vorhaben nach wie vor die Gemeinden oder Gemeindeverbände.
10. Die Träger sollen sich bei der Durchführung der Vorhaben einer als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Organisation bedienen. Mindestens soll eine solche bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens beratend hinzugezogen werden. Weder der Träger noch die Kleingärtnerorganisation dürfen für die Durchführung der Maßnahme Gebühren erheben.
11. Unbeschadet der in § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) vorgesehenen Übertragung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen für die Förderung von Kleingärten auf die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen gelten hinsichtlich der Zuständigkeit bis auf weiteres die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Nr. 18 Absätze 1 — I. Buchst. a) und b) —, 3 Buchst. b) und 4 der „Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten“ v. 22. März 1938:

„18. (1) Bewilligungsbehörden sind:

- I.
 a) die Regierungspräsidenten
 b) der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen¹⁾
 c)
 II.
 III.
 IV.

(2)

(3) Um das Verfahren zu erleichtern und zu beschleunigen, werden den Bewilligungsbehörden übertragen:

- a)
 b) die Befugnis, Vorhaben auf Grund des Art. 1 der Ausführungsverordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten v. 23. Dezember 1931 / 15. Januar 1937 als Kleingartenvorhaben im Sinne der Notverordnung v. 6. Oktober 1931 anzuerkennen.

(4) Soweit für das Aufgabengebiet des Kleingartenwesens andere Behörden zuständig sind, sind diese bei den Entscheidungen der Bewilligungsbehörde zu beteiligen.“

12. (1) Der Träger legt den Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln (Muster a) der Bewilligungsbehörde vor.
 (2) Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet im Rahmen der Vorschriften in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach Maßgabe der ihr bereitgestellten Landesmittel.

- (3) Über die Bewilligung von Landesmitteln erteilt die Bewilligungsbehörde einen Bewilligungsbescheid (Muster b). Dieser kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

¹⁾ Die Aufgaben und Befugnisse des Verbandspräsidenten sind durch das Gesetz des Landes NW v. 28. November 1947 über die Abänderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk v. 5. Mai 1920 usw. — Gesetzsamm. S. 286 — (GV. NW. 1948 S. 95/96) — § 3 — auf die Landesregierung NW übergegangen, welche den Minister für Wiederaufbau bis auf weiteres als zuständig bezeichnet hat. Dieser hat mit der Wahrnehmung seine Außenstelle in Essen beauftragt.

(4) Die Bewilligung ist bis auf weiteres im rheinischen Landesteil der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf, im westfälischen Landesteil der Landesbank für Westfalen — Girozentrale — in Münster — im Folgenden „Bank“ genannt — durch Übersendung einer Abschrift des Bewilligungsbescheides unmittelbar anzuzeigen. Gleichzeitig ist dem Minister für Wiederaufbau eine Abschrift zu übersenden.

(5) Über die Landesmittel hat die Bewilligungsbehörde Nachweisungen zu führen.

13. Die Bewilligung gilt zugleich als Anerkennung im Sinne des Art. I der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten v. 23. Dezember 1931 / 15. Januar 1937 (RGBl. 1937 I S. 17).

14. Die weitere Durchführung des Vorhabens obliegt dem Träger. Die Bewilligungsbehörde hat die Durchführung zu überwachen.

15. Nach Eingang des Bewilligungsbescheides über ein Landesdarlehen schließt die Bank mit dem Träger einen Darlehensvertrag (Muster c) ab. Hierzu bedürfen die Gemeinden (Gemeindeverbände) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist rechtzeitig nachzusuchen.

16. Die Landesmittel werden in einem Betrag wie folgt ausbezahlt:

- a) bei Gewährung von Darlehen für den Landerwerb (Nr. 6 Abs. 1 Buchst. a)

nach Abschluß des Darlehensvertrages, wenn die Bewilligungsbehörde zutreffendenfalls bescheinigt, daß

aa) der Vertrag über den Erwerb des Landes vorgelegen hat,

bb) der Träger als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist,

cc) die dauernde kleingärtnerische Nutzung des Geländes gesichert und

dd)²⁾ die alsbaldige Durchführung gesichert erscheint;

- b) bei Gewährung von Zuschüssen für Herrichtung und Einrichtung von Kleingartenanlagen (Nr. 6 Abs. 1 Buchst. b), wenn die Bewilligungsbehörde zutreffendenfalls bescheinigt, daß

aa) die dauernde kleingärtnerische Nutzung des Geländes gesichert ist,

bb) mit den Arbeiten begonnen ist.

17. (1) Die Zahlungen sind von dem Träger durch Vermittlung der Bewilligungsbehörde bei der Bank zu beantragen.

(2) Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge, bescheinigt, ob die Voraussetzungen für die Zahlungen erfüllt sind, und leitet sie der Bank zu.

(3) Die Bewilligungsbehörde hat sich durch Prüfung Gewißheit über die ordnungsmäßige Verwendung der Landesmittel zu verschaffen.

Betreuung der Kleingärtner

18. (1) Um eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Kleingärten zu sichern, ist eine sorgfältige Betreuung, Fach- und Wirtschaftsberatung der Kleingärtner erforderlich.

(2) Aufgabe der Fach- und Wirtschaftsberatung ist es, dafür zu sorgen, daß die Kleingärtnerfamilien nicht nur theoretisch, sondern vor allem praktisch über die gartenbauliche Nutzung ihres Landes mit dem Ziele unterwiesen werden, sie zur selbständigen Durchführung aller erforderlichen Arbeiten mit geringen Baraufwendungen zu befähigen.

(3) Um das Interesse der Kleingärtner an der einheitlichen Herrichtung und der selbstverantwortlichen Bewirtschaftung der Anlagen zu wecken bzw. zu erhalten, sind die mit Landesmitteln erworbenen oder errichteten Anlagen nicht unmittelbar zu verpachten, sondern einem nach § 5 KGO als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Unternehmen als Zwischenpächter zur Weiterverpachtung zu überlassen. Erfahrene,

²⁾ gilt nur bei Erwerb von neuem Kleingartenland.

Muster c

ausschließlich kleingärtnerischen Interessen dienende Organisationen mit einer bewährten überörtlichen Fachberatung und Betreuungseinrichtung sind in Nordrhein-Westfalen die beiden dem Verband Deutscher Kleingärtner angehörenden Landesverbände Rheinland und Westfalen/Lippe der Kleingärtner und deren örtliche Untergliederungen. In der Regel werden nur derartige Organisationen bei Vorliegen der sonstigen in dem Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 6. Februar 1957 betr. Förderung von Kleingärten; hier: Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und Ausübung der Aufsicht (MBL. NW. S. 513) erwähnten Voraussetzungen als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt werden können. Deshalb kommen auch nur sie als Zwischenpächter und für die sonstige Zusammenarbeit im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen in Betracht.

Gebühren und Steuern

19. (1) Nach Artikel 4 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten v. 23. Dezember 1931 / 15. Januar 1937 (RGBl. 1937 I S. 17) in Verbindung mit §§ 111 Abs. 1 und 123 Abs. 3 II. WoBauG v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) und § 29 des Reichssiedlungsgesetzes sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung der Bereitstellung von Kleingärten dienen, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreites vorgenommen werden, von allen Gebühren und Steuern des Bundes, der Länder und der sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit.

(2) Die Gebühren- und Steuerfreiheit ist durch die zuständige Behörde ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn der Träger versichert, daß ein bestimmtes Vorhaben als Bereitstellung von Kleingärten im Sinne der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten v. 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kap. II, in der sich aus der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten v. 26. Februar 1938 ergebenden Fassung und der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten v. 23. Dezember 1931 / 15. Januar 1937 anzusehen ist und daß der Antrag oder die Handlung, für welche die Befreiung von Gebühren oder Steuern in Anspruch genommen wird, zur Durchführung des Vorhabens erfolgt. Die Versicherung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden.

Anerkennungsbestimmungen

20. Auch Kleingärten, für die keine Landesmittel in Anspruch genommen sind, können von der Bewilligungsbehörde als Kleingartenvorhaben im Sinne der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 anerkannt werden. Dies hat zur Folge, daß für sie die Vergünstigungen und Erleichterungen steuerlicher und sonstiger Art gelten, die den mit Landesmitteln geförderten Kleingärten zustehen.
21. Anträge auf Anerkennung von Kleingartenvorhaben sind der Gemeindebehörde vorzulegen, die sie mit ihrer Stellung an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten hat. Diese prüft, ob das Vorhaben im wesentlichen so durchgeführt wird, daß es mit Landesmitteln gefördert werden könnte, und stellt zutreffendenfalls einen Anerkennungsbescheid mit der in Nr. 19 Abs. 2 vorgesehenen Versicherung aus.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

22. (1) Abweichungen von zwingenden Vorschriften dieser Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau.
- (2) Diese Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt werden der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 2. 1949 betr. Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten; Bekanntgabe der noch anwendbaren Reichsbestimmungen; Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NW. 1949 S. 189) sowie die „Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten“ v. 22. März 1938 mit Ausnahme der Nrn. 15 und 18 Abs. 1 — I. Buchst. a) und b) — und der Abs. 3 Buchst. b) und 4 mit der Maßgabe gegenstandslos, daß sie künftig nur noch für die Abwicklung der nach ihnen geförderten Maßnahmen anzuwenden sind.

Düsseldorf, den 30. Juli 1957.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Bellinger.

Kleingarten — Muster a

....., den

(Gemeinde-Träger)

An

Antrag
auf Bewilligung von Landesmitteln
zur Förderung von Dauerkleingärten

.....
 (Bewilligungsbehörde)

in

Bemerkung: Der Antrag ist mit folgenden Anlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Ortsplan, aus dem die Lage des vorgesehenen und des vorhandenen Kleingartengeländes ersichtlich ist,
- b) Planunterlagen der Kleingartenanlage, auf die sich der Antrag bezieht.

1. Beantragt wird die Bewilligung von

a) Darlehen von je DM zum Landerwerb für neue Kleingärten = DM
 Darlehen von je DM zum Landerwerb für vorhandene Kleingärten, = DM
 insgesamt: = DM

in an der Straße/Platz,

b) Zuschüssen von je DM zur Herrichtung und Einrichtung von neuen Kleingärten = DM
 Zuschüssen von je DM zur Herrichtung und Einrichtung von vorhandenen Kleingärten = DM
 insgesamt: = DM

in an der Straße/Platz.

2. Für dieselbe Kleingartenanlage sind seit 1945 bereits die nachstehenden Landesmittel bewilligt worden:

Bewillig.-Bescheid vom	Darlehen für Landerwerb je Kleingarten	= insgesamt	Darlehen-Zuschuß*) für Herrichtung und Einrichtung je Kleingarten	= insgesamt
	DM	DM	DM	DM

3. Träger des Verfahrens

Name der als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Organisation, welche

- a) mit der Durchführung beauftragt wird
- b) beratend hinzugezogen wird

Die Weiterverpachtung an die Kleingärtner erfolgt durch:

4. *) Das Land soll

in Größe von

zum — voraussichtlichen — Preise

- a) qm von DM je qm
- b) qm von DM je qm
- c) qm von DM je qm

gekauft — enteignet*) — werden.

D..... unter aufgeführte(n) Grundstück(e) wird/werden bereits kleingärtnerisch genutzt.

5. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Gelände nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde einer anderen Nutzung zuzuführen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

6. a) Bodenbeschaffenheit der Grundstücke:

 b) durchschnittliche Größe der Kleingärten: qm
7. Wie wird die Wasserversorgung geregelt?
8. a) Pachtpreis für die Verpachtung an den Zwischenpächter
 jährlich je qm DM
 b) Pachtpreis für die Verpachtung an die Kleingärtner
 jährlich je qm DM
9. Kosten des Landerwerbs DM
 Aufschließungsarbeiten DM
 Einfriedigung DM
 Wasserversorgung DM
 Düngung des Bodens DM
 Pflanzen und Sämereien DM
 Gartengeräte DM
 Laubenbau DM
 Verschiedenes DM
 DM
 insgesamt: DM
10. Aufbringung der Gesamtkosten nach Ziffer 9 durch:
- a) Leistungen des Trägers:
 aa) Darlehen DM
 bb) Zuschüsse DM
 cc) Sach- und Arbeitsleistungen DM
- b) Landesmittel:
 aa) Landesdarlehen DM
 bb) Landeszuschüsse DM
- c) Leistungen der Bewerber:
 aa) Eigengeld DM
 bb) Wert der Mitarbeit DM
 cc) Sonstige DM
- d) DM
 insgesamt: DM
11. Beginn der Arbeiten am
12. Besondere Bemerkungen

13. Der Träger verpflichtet sich, die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides sowie der Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel vom 30. Juli 1957 zu beachten.

....., den

.....
 (Unterschrift)

Kleingarten — Muster b

....., den.....

 (Bewilligungsbehörde)

An

Bewilligungsbescheid
über Landesmittel für Dauerkleingärten

.....
 (Verfahrensträger) Nr.
 in Pos.-Nr.

Nach Maßgabe

- 1) der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931, Viertes Teil, Kap. II, der Ausführungsverordnung dazu vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937,
 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938,
 2) der Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel vom 30. Juli 1957
 bewillige ich Ihnen auf Grund Ihres Antrages vom.....

a) Darlehen von je.....DM zum Landerwerb für
neue Kleingärten =DM
 Darlehen von je.....DM zum Landerwerb für
vorhandene Kleingärten =DM
 insgesamt:DM

in an der.....Straße/Platz

b) Zuschüsse von je.....DM zur Herrichtung
 und Einrichtung
 von.....neuen Kleingärten =DM
 Zuschüsse von je.....DM zur Herrichtung
 und Einrichtung
 vonvorhandenen Kleingärten =DM
 insgesamt:DM

in..... an der.....Straße/Platz.

Festgestellt:

.....
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

I. *) Die Darlehen sind vom 1. Oktober des auf den Abschluß¹⁾ des Darlehnsvertrages folgenden Jahres mit gleichbleibenden, halbjährlich nachträglich zu zahlenden Beträgen in spätestens 20 Jahren zu tilgen. Die erste Zahlung hat in der Höhe zu erfolgen, daß die Schuld in den folgenden 19½ Jahren in gleichbleibenden, auf volle DM abgerundeten Beträgen getilgt werden kann.

II. Die Kleingärten sind nach den Angaben Ihres Antrages vom und der mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen Anlagen hierzu, die anliegend in einem Stück wieder zurückgereicht werden, unter Berücksichtigung der von mir vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu errichten. — Das Gelände ist Ihren Vorschlägen entsprechend zu erwerben. *) — Das Gelände darf nur mit meiner Zustimmung einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach dem Antrage aufDM

*) Nichtzutreffendes streichen.

¹⁾ Als Abschluß gilt der Zeitpunkt, in dem beide Vertragsteile den Darlehnsvertrag vollzogen haben und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

Sie werden gedeckt durch:

a) Leistungen des Trägers:

aa) Darlehen	DM
bb) Zuschüsse	DM
cc) Sach- und Arbeitsleistungen	DM

b) Landesmittel:

aa) Landesdarlehen	DM
bb) Landeszuschüsse	DM

c) Leistungen der Bewerber:

aa) Eigengeld	DM
bb) Wert der Mitarbeit	DM
cc) Sonstige	DM

d) DM

insgesamt: DM

Weiter gelten folgende Bestimmungen und Auflagen:

III.)* Die Verwaltung der Landesdarlehen ist der..... (darlehnsverwaltende Stelle/Bank) übertragen. Mit ihr ist ein Vertrag entsprechend Anl. c) der Förderungsbestimmungen abzuschließen. Die darlehnsverwaltende Stelle wird sich wegen des Vertragsabschlusses mit Ihnen ins Benehmen setzen.

IV. Soweit d..... bewilligte Darlehen/Zuschuß infolge einer Verminderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe für die Herrichtung und Einrichtung der Kleingärten oder den Landerwerb benötigt wird, ist es/er unverzüglich an die darlehnsverwaltende Stelle/Bank zurückzuzahlen.

Spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Zahlung des Landesdarlehns/Zuschusses ist über das Vorhaben eine Schlußabrechnung aufzustellen und zur Nachprüfung durch mich bereitzuhalten. Die Fertigstellung der Schlußabrechnung ist mir anzuzeigen.

V. Dieser Bescheid gilt zugleich als Anerkennung im Sinne des Art. 1 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937 (RGBl. 1937 I S. 17).

VI. Die Aufhebung dieses Bescheides, welche ggf. die Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung des Darlehns/Zuschusses zur Folge hat, wird ausdrücklich vorbehalten für den Fall, daß

1) der Vertrag mit der darlehnsverwaltenden Stelle/Bank (Abschnitt III) nicht spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ausfertigung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen ist oder

2) ohne meine Zustimmung von den genehmigten Plänen und den sonstigen Bedingungen dieses Bescheides oder den Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel vom 30. Juli 1957 abgewichen ist.

.....
(Unterschrift und Dienststempel)

Abschrift an:

a) die
(darlehnsverwaltende Stelle/Bank) mit 1 Abschrift des Antrages, b) den Herrn Minister für Wiederaufbau, Düsseldorf.

Darlehnsvertrag

zwischen

d
(darlehnsverwaltende Stelle — nachfolgend „Gläubiger“ genannt —)

und

d
(Träger)

vertreten durch

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Gläubiger gewährt nach Maßgabe

1. der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931, Viertes Teil, Kap. II,
der Ausführungsverordnung dazu vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937,
der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938,
2. der Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel vom 30. Juli 1957,
3. des Bewilligungsbescheides de vom
dem Träger ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

.....DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

zum Landerwerb fürneue Kleingärten

zum Landerwerb fürvorhandene Kleingärten

inan derStraße/Platz.

Der Träger verpflichtet sich, das Darlehn ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden.

§ 2

Die Darlehen sind ab 1. Oktober 19..... in 20 Jahren zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind am 1. April 19..... in Höhe vonDM und sodann in gleichbleibenden Raten vonDM halbjährlich nachträglich am 1. Oktober und 1. April kosten- und spesenfrei an den Gläubiger zu entrichten.

Die bewilligten Darlehen sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie infolge einer Verminderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Kosten benötigt werden.

Wird ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den genehmigten Plänen und den sonstigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides oder den Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel vom 30. Juli 1957 abgewichen, so können die Darlehen zurückgefordert werden. Erfolgt die Rückzahlung nicht, so sind die Darlehen — unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen — auf Verlangen des Gläubigers mit 2 v. H. über dem jeweiligen Landeszentralbankdiskont, mindestens mit 4 v. H., höchstens mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen.

§ 3

Das Darlehen (Nr. 6 Abs. 1 Buchst. a der Bestimmungen) wird ausgezahlt nach Abschluß des Darlehnsvertrages, wenn die Bewilligungsbehörde bescheinigt, daß

- a) der Vertrag über den Erwerb des Landes vorgelegen hat,
- b) der Träger als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist,
- c) die dauernde kleingärtnerische Nutzung des Geländes gesichert ist,
- d)¹⁾ die alsbaldige Durchführung der erforderlichen Arbeiten gesichert ist.

§ 4

Im übrigen gelten für die vertraglichen Beziehungen und Verpflichtungen der Vertragsschließenden die Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten mit Landesmitteln vom 30. Juli 1957.

Der Gläubiger:

....., den

Der Träger:

vollzogen mit Zustimmung d.....

Die Aufnahme des Darlehens ist gemäß

genehmigt durch Verfügung d.....

vomNr., die in beglaubigter Abschrift beigelegt wird.

....., den

(Unterschrift nebst Amtsbezeichnung
und Dienststempel)¹⁾ Gilt nur bei Erwerb von neuem Kleingartenland.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
